

Satzung	aktueller Vorschlag	Version 02/1994	Bemerkungen
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Der Verein führt den Namen „Talentförderung Mathematik e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.09.bis zum 31.08. des Folgejahres.	Der Verein führt den Namen „Talentförderung Mathematik“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das niedersächsische Schuljahr.	Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt. Konkretisierung des Geschäftsjahres.
§ 4	Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 15. September eines jeden Jahres bzw. spätestens 6 (sechs) Wochen nach Beginn des Schuljahres zu leisten.	Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 15. September eines jeden Jahres zu leisten.	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft hier: Nr. 3	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.	Anpassung an neue Rechtschreibung. Klarstellung, dass auch wegen Beitragsrückständen ein Vereinsausschluss erfolgen kann.
§ 7 Vorstand	1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. 2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB sowohl nach innen als auch nach außen. 3. Der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Darüber hinaus beruft er Versammlungen und Vorstandssitzungen ein.	1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzendem und einem Geschäftsführer. 2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB sowohl nach innen als auch nach außen. Er beruft die Versammlungen und Vorstandssitzungen. 3. Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der Schrift- und Kassenführung wahr. Er ist Vereinsvertreter im Sinn des § 26 BGB und wie der Vorsitzende berechtigt, den Verein allein zu vertreten.	Erweiterung des Vorstandes auf drei Mitglieder. Lockerung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes hier: Nr. 1	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei soll in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und in geraden Jahren der 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand gewählt werden.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	Ergänzende Regelung zu den Wahljahren.
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes hier: Nr. 2	In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führend die verbleibenden Vorstände die Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand wieder auf die satzungsgemäße Stärke zu ergänzen.	In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Ersatzwahl vorzunehmen.	Ergänzung, dass Vorstandsmitglieder volljährig sein müssen. Anpassung an die neue Vorstandsstruktur. Neuregelung zum Verfahren beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes hier: Nr. 3	Vorstandsämter sind Ehrenämter, jedoch dürfen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Grenzen des § 3, Nr. 26a EStG geleistet werden. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.	Vorstandsämter sind Ehrenämter. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.	Anpassung an steuerrechtlich empfohlene Regelungen.
§ 10 Mitgliederversammlung hier: Nr. 1	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dass das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist grundsätzlich nicht möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen gesetzlichen Vertreter möglich.	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.	Konkretisierungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit minderjährigen Mitgliedern.
§ 10 Mitgliederversammlung hier: Nr. 2 h)	Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss nach § 5(3) oder eine Nichtaufnahme nach § 3(3)	Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss nach § 5(3)	Klarstellung
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung hier: Nr. 1	In der Zeit vom 01.09 bis 31.10. eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.	In den ersten beiden Monaten nach den niedersächsischen Sommerferien soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.	Anpassung an das Geschäftsjahr und Präzisierung
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung hier: Nr. 2	Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (Regelfall) erfolgen.	Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.	Vereinfachung der Einladungsvorschriften und Anpassung an zeitgemäße Möglichkeiten
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hier: Nr. 1	Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, sofern beide abwesend sind, vom Finanzvorstand, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.	Anpassung an die neue Vorstandsstruktur
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hier: Nr. 6	In allen Versammlungen führt der 2. Vorsitzende die Niederschrift. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter.	In allen Versammlungen führt der Geschäftsführer die Niederschrift. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter.	Anpassung an die neue Vorstandsstruktur